

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

Beantwortung

Schriftliche Anfrage "Förderung bei Abtrennung von Gasanschlüssen bei Liegenschaften durch die TBK"

Am 11. Juni 2020 reichte Gemeinderat Daniel Moos namens der Fraktion FL/G mit 26 Mitunterzeichnenden eine schriftliche Anfrage betreffend "Förderung bei Abtrennung von Gasanschlüssen bei Liegenschaften durch die TBK" ein (Beilage 1).

Mit Entscheid vom 14. April 2020 hat der Stadtrat beschlossen, die Richtlinie Energie-Förderbeiträge (Beilage 2) dahingehend zu ergänzen, dass beim Wechsel auf eine erneuerbare Wärmeversorgung ein Beitrag an die Abtrennung des Gasanschlusses geleistet werden kann (Art. 3 Abs. e).

Der Verfasser schreibt in seiner Anfrage einleitend, die Finanzierung der Förderung durch Steuergelder sei nicht nachvollziehbar, da es sich um Kundinnen und Kunden der durch Gebühren finanzierten Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) handle.

Die gewählte Art der Förderung ist aus Sicht des Stadtrats sehr wohl nachvollziehbar. Für die sachgerechte Bemessung von Gebühren ist die Zuordnung von Kosten massgeblich. Die Kosten einer Massnahme trägt grundsätzlich die Person, die sie verursacht hat. Das Verursacherprinzip kommt auch im Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen (EWK) zur Anwendung. Das EWK unterscheidet grundsätzlich zwischen Verteilnetz und Hausanschlüssen. Das Verteilnetz mit seinen Elementen wird kollektiv über die Netznutzung finanziert, alle Kosten in Zusammenhang mit den Hausanschlüssen hingegen gehen zulasten der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Deshalb steht betreffend Gasversorgung in Art. 106 EWK: Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den TBK zulasten des Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt. Dieses Reglement wurde am 23. Januar 2014 vom Gemeinderat genehmigt. Da sich am Verursacherprinzip nichts geändert hat, dieses im Reglement abgebildet ist und die TBK danach handeln, sieht der Stadtrat keinen Grund, die Verrechnungspraxis der TBK zu verändern.

Hingegen erlaubt die Richtlinie Energie-Förderbeiträge dem Stadtrat, Massnahmen temporär zu unterstützen, welche die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern mindern. Darunter kann auch der Ersatz eines Heizsystems fallen, das mehrheitlich mit fossiler Energie betrieben wird.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1 In welcher Höhe liegen die jährlichen Kosten für die Abtrennung von Gasanschlüssen beim Wechsel auf eine Wärmepumpe oder Holz- bzw. Pelletfeuerung und um wieviel Anschlüsse handelt es sich?  
Es gibt seit 2018 jährlich ca. sechs Abtrennungen à durchschnittlich CHF 5'000.–, wobei ca. CHF 3'000.– Fremdkosten des beigezogenen Tiefbauers inkludiert sind. Die Gründe für die Abtrennung der unbenutzten Hausanschlussleitungen werden bisher nicht erhoben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Rückbauten hauptsächlich beim Wechsel auf ein anderes Heizungssystem erfolgten oder die Stilllegung des Gasanschlusses durch den Rückbau von älteren Liegenschaften ausgelöst wurde.
  
- 2 Könnte sich der Stadtrat zukünftig eine Lösung vorstellen, bei welcher die Kosten für die Abtrennung der Gasanschlüsse über die Technischen Betriebe finanziert werden? Die TBK haben gemäss Art. 92 EWK den Auftrag, die Gasversorgung innerhalb der Gemeinde Kreuzlingen dort sicherzustellen, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht gestellten Gasverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist. Durch den Betrieb dieses Gasnetzes hat ein Grossteil der Kreuzlinger Bevölkerung bzw. der Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer bei der Energieversorgung eine zusätzliche Option. Es besteht im Gegensatz zum hoheitlichen Versorgungsauftrag der Strom- und Wasserversorgung in der Gasversorgung keine Anschlusspflicht, aber auch kein Recht auf einen Anschluss. Die Bedingungen und auch die Kostenfolgen gemäss Verursacherprinzip für einen Anschluss an das Gasnetz sind im EWK dargestellt. Die Kundinnen und Kunden können somit die Überlegungen anstellen, ob Gas als Energieträger für sie infrage kommt.

Die Eigentumsverhältnisse und Kostentragung der Hausanschlussleitung sind entsprechend der Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geregelt. Die Hausanschlussleitung im privaten Grund ist Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die diese auch bezahlt haben (Art. 104 EKW). Diese sind auch zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung im privaten Grund (Art. 105 EKW). Weiter ist festgelegt, dass die Abtrennung unbenutzter Hausanschlussleitungen zulasten der Kundinnen und Kunden erfolgt (Art. 106 EKW). Das "Reglement und Tarif der Gasversorgung" vom 25. Januar 1973 als langjähriger Vorgänger des EWK zeigte für die Eigentumsverhältnisse und die finanziellen Folgen bei Abtrennung bereits die gleichen Regelungen. Zusammenfassend sind die Kundinnen und Kunden für die Kosten verantwortlich, die von ihnen verursacht werden.

Das von der TBK anzuwendende Kostenrechnungsschema der Gaswirtschaft (NEMO) stützt sich auf die finanziellen Zuständigkeiten ab. Dem Gasnetz und damit den anrechenbaren Netzkosten sind nur Kosten zuzuordnen, die ausdrücklich nicht in der privaten Verantwortung liegen. Die Gebühren für die Netznutzung der Bezügerinnen und Bezüger beinhalten weder den Unterhalt noch die Abtrennung der Hausanschlussleitungen. Eine Übernahme der Kosten für die Abtrennung von unbenutzten Gasan-

schlüssen in die Netzkosten und damit zulasten der Netzentgelte der übrigen Bezieherinnen und Bezüger ist damit ausgeschlossen. Auch eine Änderung des EWK könnte diesen Grundsatz nicht übergehen.

Um diese Praxis zu verifizieren, wurde im Herbst 2019 eine telefonische Umfrage bei sechs weiteren Ostschweizer Werken durchgeführt. Alle Werke führen Abtrennungen zulasten der Kundinnen und Kunden durch. Die oben dargestellten SVGW-Empfehlungen und die Vorgaben des Kostenrechnungsschemas sind hier ebenfalls umgesetzt.

Der Stadtrat erachtet daher eine Übernahme der Kosten für die Abtrennung von Gasanschlüssen durch die TBK unter den geltenden Rahmenbedingungen als nicht gegeben.

- 3 Ist der Stadtrat bereit, dem Gemeinderat eine entsprechende Lösung (Finanzierung durch die TBK) zeitnah vorzulegen?

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass eine Änderung des EWK mit der teilweisen Aufgabe des Verursacherprinzips in der Gasversorgung keinen signifikanten Anreiz schafft auf erneuerbare Heizsysteme umzustellen. Auch im Hinblick auf das künftige Gasmarktgesetz ist kein Spielraum für eine solche Veränderung sichtbar. Die Betrachtung macht deutlich, dass Fördermassnahmen und Gebührengestaltungen nur getrennt voneinander beurteilt werden können. Mit der Ausweitung der Richtlinie Energie-Förderbeiträge wurde bereits ein Anreiz zum Systemwechsel – und dies am richtigen Ort – geschaffen. Die Kundinnen und Kunden haben auch die Möglichkeit, statt des Systemwechsels ganz oder teilweise auf Biogas umzustellen. Das Standardprodukt der TBK beinhaltet bereits heute einen Anteil von 10 % Biogas.

Kreuzlingen, 29. September 2020

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilage

1. Schriftliche Anfrage
2. Richtlinie Energie-Förderbeiträge

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



## **Schriftliche Anfrage: „Förderung bei Abtrennung von Gasanschlüssen bei Liegenschaften durch die TBK“**

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich reiche Ihnen gestützt auf Art. 49 der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates folgende Schriftliche Anfrage ein:

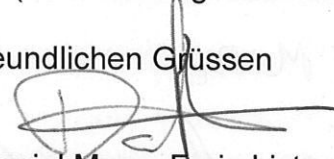
Mit Stadtratsbeschluss von 14. April 2020 werden ab sofort auch Beiträge an die Kosten für die vorschriftgemässe Abtrennung von nicht mehr genutzten Gasanschlüssen mitfinanziert. Dies war ein grosses Anliegen von Eigentümern, welche zur erneuerbaren Energienutzung wechseln möchten. Die Technischen Betriebe können diese Kosten von rund CHF 4'000.- bis CHF 5'000.- nicht via Netzgebühren übernehmen, da dies im entsprechenden Reglement nicht vorgesehen ist (Energie und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen, Art. 106). Die für Eigentümer beim Heizungswechsel entstehenden Kosten verteuerten bisher in starkem Mass die ohnehin höheren Investitionskosten in erneuerbare Wärmeerzeugungssysteme. Mit dem Ziel einer beschleunigten CO<sub>2</sub>- Reduktion durch die Abkehr von fossil betriebenen Heizanlagen unterstützt die Stadt Kreuzlingen Eigentümer neu in Form eines finanziellen Beitrags an die durch die Abtrennung eines Gasanschlusses entstehenden Kosten (Kostenübernahme von 50 % bzw. maximal CHF 2'500.-). Bedingung ist der Wechsel von einer Gas- auf eine nicht mehr fossil betriebene Heizanlage (meist Wärmepumpe oder Holzheizanlage).

Die vom Stadtrat umgesetzte Lösung führt kundenseitig nach wie vor zu massiven Mehrkosten beim Umstieg auf Wärmepumpen oder Holz- bzw. Pelletfeuerungen. Die Finanzierung der Förderung durch Steuergelder ist nicht nachvollziehbar, da es sich um Kunden der durch Gebühren finanzierten Technischen Betriebe handelt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. In welcher Höhe liegen die jährlichen Kosten für die Abtrennung von Gasanschlüssen beim Wechsel auf eine Wärmepumpe oder Holz- bzw. Pelletfeuerung und um wie viele Anschlüsse handelt es sich?
2. Könnte sich der Stadtrat zukünftig eine Lösung vorstellen bei welcher die Kosten für die Abtrennung der Gasanschlüsse über die Technischen Betriebe finanziert werden?
3. Ist der Stadtrat bereit dem Gemeinderat eine entsprechende Lösung (Finanzierung durch die TBK) zeitnah vorzulegen?

Mit freundlichen Grüssen

  
GR Daniel Moos, Freie Liste und Grüne

Opalide

HLR

Full

TH

Swiss

H. Galis

F. L.

A. Pich

F

K

F

A. Kott

Hann

S. Müller

Dino Lion

Handwritten signature

Gardoff

F. Herzog

Handwritten signature

B. Merz

Handwritten signature

Handwritten signature

P. H.

# Richtlinie Energie- Förderbeiträge

14. April 2020

Dokumentinformationen  
Richtlinie Energie-Förderbeiträge  
vom 14. April 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 14. April 2020 und per sofort in Kraft gesetzt



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2 Finanzielle Grundlage	1
2	Beiträge und Gesuche	1
	Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen	1
	Art. 4 Beitragsvoraussetzungen, Rechtsanspruch	2
	Art. 5 Beitragsbemessung	2
	Art. 6 Gesuchstellung	2
	Art. 7 Beitragszusicherung	2
	Art. 8 Auszahlung	3
	Art. 9 Verzicht, Rückzahlung	3
3	Zuständigkeiten und Inkrafttreten	3
	Art. 10 Zuständigkeit	3
	Art. 11 Inkrafttreten	3
	Anhang	4

Gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Energiegesetzes sowie die §§ 1, 6 und 6a des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Stadtrat im Sinne von Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 die nachstehende Richtlinie.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

---

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich		Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Kreuzlingen an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien für den Gebäudebereich im Stadtgebiet Kreuzlingen.
----------------------------------	--	--

---

Art. 2 Finanzielle Grundlage	1	Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt nur im Rahmen des von der Stadt Kreuzlingen bewilligten Budgets.
---------------------------------	---	--

---

	2	Für Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten, welche gemäss kantonaler Energievorschrift (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, § 17 RRV 731.11) zu Energieeffizienzmassnahmen verpflichtet sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
--	---	---

---

## 2 Beiträge und Gesuche

---

Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen	1	Der Stadtrat kann finanzielle Beiträge gewähren: <ol style="list-style-type: none"><li>an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit bei der Bewertung "Effizienz Gebäudehülle" gemäss GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung "Effizienz Gesamtenergie" mindestens die Effizienzklasse B erreicht wird;</li><li>an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit die Anforderungen an das Minergie Label erfüllt werden;</li><li>an neu erstellte Gebäude, welche nach Fertigstellung die Anforderungen an das Minergie-P oder Minergie-A Label erfüllen;</li><li>an thermische Sonnenkollektoren, die zur Erzeugung von Warmwasser oder zur Heizungsunterstützung dienen. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Anlagen bei</li></ol>
--	---	--

---

		<p>bestehenden Gebäuden, deren rechtskräftig erteilte Baubewilligung mindestens fünf Jahre zurückliegt;</p> <p>e. an die Abtrennung von Hausanschlüssen Gas beim Wechsel auf eine erneuerbare Wärmeversorgung.</p>
	2	Beiträge an Minergie-Sanierungen (Abs. 1 lit. b) sind nicht mit Beiträgen an Sanierungen gemäss GEAK Effizienz Gebäudehülle Klasse C und Effizient Gesamtenergie Klasse B (Abs. 1 lit. a) kumulierbar.
Art. 4 Beitragsvoraussetzungen, Rechtsanspruch	1	Voraussetzung für die Erteilung einer Beitragszusicherung durch die Stadt Kreuzlingen ist der Nachweis einer Beitragszusicherung durch die Abteilung Energie des Kantons Thurgau bzw. das Vorliegen eines provisorischen Minergie-Zertifikats. Bei beitragsberechtigten Massnahmen gemäss Art. 3 Ziffer 1 e) ist keine Beitragszusicherung erforderlich.
	2	Die Auszahlung des zugesicherten Beitrags erfordert den Nachweis der Zahlungsanweisung des kantonalen Förderbeitrags bzw. das Vorliegen des definitiven Minergie-Zertifikats. Die Auszahlung für Beiträge gemäss Art. 3 Ziffer 1 e) erfolgt nach Vorliegen der Zahlungsanweisung des kantonalen Förderbeitrags und der Rechnungskopie der Technischen Betriebe.
Art. 5 Beitragsbemessung		Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Förderbeiträgen. Der Stadtrat überprüft diese jährlich und passt sie gegebenenfalls an.
Art. 6 Gesuchstellung	1	Beitragsgesuche sind in schriftlicher Form innert 20 Tagen nach dem Vorliegen der kantonalen Beitragszusicherung bei der Energieberatungsstelle Kreuzlingen einzureichen.
	2	Gemeinsam mit dem Gesuch sind die Beitragszusicherungen bzw. die provisorischen Zertifikate der Abteilung Energie des Kantons Thurgau sowie ein Kurzbeschrieb der Massnahmen einzureichen.
Art. 7 Beitragszusicherung	1	Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid über die Erteilung der Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

	2	Ist das vorhandene Budget ausgeschöpft, werden die Anträge erst behandelt, wenn ein neuer Budgetbetrag bewilligt ist.
	3	Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum der Beitragszusicherung oder bis Ablauf der verlängerten Frist eingefordert werden. Die Gültigkeit der Beitragszusicherung kann auf schriftlich erfolgten Antrag mit Begründung (Bauverzögerungen, Einsprachen, Komplexität usw.) einmalig um ein Jahr verlängert werden.
Art. 8 Auszahlung		Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger kann die Auszahlung des zugesicherten Beitrags beantragen, sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 erfüllt sind. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag auf Auszahlung beizulegen.
Art. 9 Verzicht, Rückzahlung	1	Verzichtet die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger nach der Beitragszusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat sie oder er dies umgehend der Energieberatungsstelle Kreuzlingen zu melden.
	2	Werden Auflagen und Bedingungen der Beitragszusicherung nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden.
3	Zuständigkeiten und Inkrafttreten	
Art. 10 Zuständigkeit		Das für die Energieberatungsstelle zuständige Mitglied des Stadtrats entscheidet abschliessend über die Gewährung von Förderbeiträgen.
Art. 11 Inkrafttreten		Diese Richtlinien treten auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## Anhang

### Förderbeiträge Stadt Kreuzlingen

#### a. Sanierungen

Art. 3 Abs. 1 lit. a	Gesamtsanierung nach GEAK mit "Effizienz Gebäudehülle" mind. Klasse C und "Effizienz Gesamtenergie" mind. Klasse B: Wohnbauten und Nichtwohnbauten	CHF 20.- pro m <sup>2</sup> EBF* (Energiebezugsfläche) max. CHF 10'000.-
Art. 3 Abs. 1 lit. b	Minergie: Ein- und Zweifamilienhaus	CHF 8'000.- pauschal
	Minergie: MFH ab 3 Wohnungen	CHF 6'000.- pauschal plus CHF 2'000.-/Wohnung
	Minergie Nichtwohnbauten	CHF 20.-/m <sup>2</sup> EBF* max. CHF 20'000.-
	Minergie-P und -A: Ein- und Zweifamilienhaus	CHF 15'000.- pauschal
	Minergie-P und -A: MFH ab 3 Wohnungen	CHF 8'000.- pauschal plus CHF 4'000.-/Wohnung max. CHF 30'000.-
	Minergie-P und -A: Nichtwohnbauten	CHF 30.-/m <sup>2</sup> EBF* max. CHF 10'000.-
Art. 3 Abs. 1 lit. e	Abtrennungen von Hausanschlüssen Gas bei Wechsel auf erneuerbare Wärmeversorgung	50 % der Tief- und Leitungsbaukosten Technische Betriebe (Rechnung TB) max. CHF 2'500.-

#### b. Neubauten

Art. 3 Abs. 1 lit. c	Minergie-P und -A: Ein- und Zweifamilienhaus	CHF 6'000.- pauschal
	Minergie-P und -A: MFH ab 3 Wohnungen	CHF 4'000.- pauschal plus CHF 1'000.-/Wohnung max. CHF 10'000.-
	Minergie-P und -A: Nichtwohnbauten	CHF 10.-/m <sup>2</sup> EBF* max. CHF 10'000.-

#### c. Sonnenkollektoren thermisch

Art. 3 Abs. 1 lit. d	Warmwasser	CHF 250.-/m <sup>2</sup> Kollektorfläche max. CHF 10'000.-
	Warmwasser und Heizungsunterstützung	CHF 1'000.- pauschal plus CHF 250.-/m <sup>2</sup> Kollektorfläche max. CHF 10'000.-

\* = Energiebezugsfläche

Der kommunale Förderbeitrag beträgt max. 25 % der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.